

Annus
Christi
1519.

Von Städten,

Georg Kernstock Stadt-Richter zu Steyer.

Michael Tyrolt Rath's-Burger zu Linz.

Michael Achtleitner, Rath's-Burger zu Wels.

Zu Pruck an der Muhr haben sich die Nieder-Oesterreichische Lande, neben der Graffschafft Tyrol, am Sonntag Oculi in der Fasten ferner verglichen, und eine Ordnung aufgericht, wie und was gestalt, mit was Anzahl Bold und Rüstung zu Vollziehung der vormahls, laut des Inspruggerischen Revers, und der darinnen begriffnen Defensions-Ordnung, ein Land dem andern; so wohl dem Königreich Ungern und Croatien, im Nothfall zu Hülff solte erscheinen: Item, wie die Landes Defension anzustellen, Obriste und Hauptleute zu erkiesen; Worben sich das Land ob der Enns, halb so viel in der Rüstung zu leisten erkläret, als das Land unter der Enns. Einem Reifigen ward zum Monath-Sold 8. einem Fußgänger 3. fl. ausgeworffen. Daß auch die Bizdome in den Landen der Fürsten Cammer-Gut, nach ihrer Pflicht, ansagen sollen: Inmassen Herrn und Land-Leute gethan; darauf nicht weniger gleichmäßige Rüstung zu schlagen; Auch da es zu einem Anzug käme, die Bizdome von der Urbar-Steuer und Cammer-Gut die Besoldung auf die Kriegs-Leute bezahlen solten.

Item, eine Botschafft zu König Carl und Prinz Ferdinanden zu schicken: Es solte aber jedes Land, die ihrigen daheim mit Eyd und Pflicht verbinden, daß sie bey den Fürsten nichts anders handeln wollen, dann was Ihnen in der Instruction auferleget wird: Diese Botschafft soll sammt ihren Dienern in schwarz gekleidet, und Klag-Kappen haben und tragen. Wegen der Münz wurde die Ordnung gemacht; daß jedes Land Münz-Proben auf bestimmte Zeit nach Wien zu schicken; Alda selbige besehen; Jeder Münz ihren Werth, und die Schweizerische Kreuzer auf 3. Pfenning zu setzen.

Nachdem auch den Landschafften nicht wissend sey, wo oder wie der verstorbenen Kayf. Maj. Siegel, Secret, Caschet, Kleinod, Signet, Ring und ander geheime Sachen verwahret; davon viel seltsame Reden gehört werden; Als solle denen die sich etwann für Testamentarios achten, wie auch den Kayf. Cammer-Dienern, jedem insonderheit zugeschrieben und begehrt werden, daß ein jeder dem Regiment im selben Land anzeigen soll, wie nach Kayf. Majest. Absterben damit gehandelt, und wo dieselben verwahret seyn. Es solte auch dieses der Landschafften Fürnehmen, durch die Botschafften denen Fürsten angezeigt werden; Auch wegen Bann und Acht, sey dem Herrn Michael von Wolckenstain und dem von Serentein zu schreiben, und hierin Unterricht zu begehren; So es auch vonnöthen, die Fürsten selbst um Vergleichung zu ersuchen. Ob sich auch zutrüge, daß der Lande eines oder mehr, um Sachen in dieser Ordnung beschloffen, widerwertig angelangt wurde, soll kein Land ohne das andere darein verhängen oder bewilligen.

Indeme dieses unter den Landen gehandelt wird, erhebt sich an den Gränzen dieses Landes um Frenstatt, ein unversehene Unruhe. Georg von Haugwitz, und Wenzlau Kbsthivender von Sporlockhatwizich, nebst andern ihren Gehülffen, hatten diesem Land abgesagt; Unterm Fürwand, als werde ihm Haugwitz, sein Vätterlich Erbe wider Recht vorenthalten:

Dieses Gefindl hat sich in der Char- Wochen, zwischen Pudtweiß und Weleschin, ben 200. zu Rosß und etlich 100. zu Fuß starck versamlet; zu denen sich auch die Zinispänn (waren Edel-Leut denen Kayser Friedrich noch ihr Schloß, Hirschlag genannt, eingezogen hatte) geschlagen; In Willens, die Stadt Frenstatt zu überfallen. Dahero ließ der Landts-Hauptmann und die Land-Räthe das Aufbott im Land ergehen: Hierzu hat die Stadt Steyer, auf ihre Unkosten 80. Fuß-Knechte erworben, und zu Hülff geschickt; Hauptmann

mann